



BowlingVerband Hamburg e.V.

Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Ehrungen des Bowlingverbandes	2
3. Bestimmungen für Ehrungen	2
4. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft	3
5. Ehrungen von Sportlern für besondere Leistungen	4
6. Inkrafttreten	4

Durch die BVH-Mitgliederversammlung am 21.09.2007 beschlossen

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 In Anerkennung für besondere Verdienste innerhalb des Bowlingverbandes Hamburg e.V. (BVH) können Funktionsträger oder andere Personen geehrt werden. Der Vorschlag für eine Ehrung kann vom Vorstand des BVH oder von einem seiner Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand des BVH gerichtet werden.
- 1.2 Im weiteren Verlauf dieser Ehrenordnung wird von Vorsitzenden, Sportlern, Mitgliedern oder Empfängern gesprochen. Es versteht sich von selbst, dass es sich dabei sowohl um Damen oder Herren handeln kann.

§ 2 EHRUNGEN DES BOWLINGVERBANDES

- 2.1 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des BVH.
- 2.2 Ernennung zum Ehrenmitglied des BVH.
- 2.3 Verleihung des Ehrenabzeichens in Bronze.
- 2.4 Verleihung des Ehrenabzeichens in Silber.
- 2.5 Verleihung des Ehrenabzeichens in Gold.
- 2.6 Urkunde für besondere Einzelleistungen.

§ 3 BESTIMMUNGEN FÜR EHRUNGEN

- 3.1 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des BVH.
 - 3.1.1 Vorsitzende des BVH, die sich durch besondere Leistungen um den BVH hervorgetan haben, können bei Amtsniederlegung zum Ehrenvorsitzenden des BVH ernannt werden.
 - 3.1.2 Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des BVH-Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - 3.1.3 Zur Ernennung wird dem Ehrenvorsitzenden eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
 - 3.1.4 Der Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teilnehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
- 3.2 Ernennung zum Ehrenmitglied des BVH.
 - 3.2.1 Personen, die sich durch besondere Leistungen um den BVH hervorgetan haben, können zum Ehrenmitglied des BVH ernannt werden.

- 3.2.2 Die Ernennung erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des BVH-Vorstandes.
- 3.2.3 Zur Ernennung wird dem Ehrenmitglied eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
- 3.2.4 Das Ehrenmitglied kann an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.

- 3.3 Verleihung der Ehrenabzeichen.
 - 3.3.1 Funktionsträger des BVH oder seiner Mitglieder, die sich durch hervorragende Leistungen besonders eingesetzt und ausgezeichnet haben, können mit dem Ehrenabzeichen in Bronze, Silber oder Gold geehrt werden.
 - 3.3.2 Das Ehrenabzeichen in Bronze kann als Anerkennung für besondere Leistung innerhalb der Vereins- oder Verbandsarbeit verliehen werden.
 - 3.3.3 Das Ehrenabzeichen in Silber kann als Anerkennung für besondere Leistung nach § 3.3.2 verliehen werden, jedoch sollte eine entsprechende Ehrung auf Vereinsebene oder eine Ehrung nach § 3.3.2 bereits erfolgt sein.
 - 3.3.4 Das Ehrenabzeichen in Gold kann als Anerkennung für besondere Leistung nach § 3.3.2 und § 3.3.3 verliehen werden, jedoch sollte eine entsprechende Ehrung auf Vereinsebene oder eine Ehrung nach § 3.3.3 bereits erfolgt sein.
 - 3.3.5 Ein Ehrenabzeichen besonderer Art kann auf Beschluss des BVH-Vorstandes in besonderen Fällen verliehen werden.

- 3.4 Ehrungen nach § 3.3 werden auf Antrag eines Verbandsmitgliedes oder eines BVH-Organs an den Vorstand des BVH gegeben, der den Antrag beschließt, ablehnt oder aussetzt.

- 3.5 Zur Verleihung der Ehrenabzeichen in Silber oder Gold ist die jeweilige vorhergehende Stufe der Ehrung Voraussetzung. Zwischen den Ehrungen von Bronze, Silber und Gold sollten in der Regel mindestens fünf Jahre liegen.

- 3.6 Zur Verleihung eines Ehrenabzeichens wird dem Empfänger eine Urkunde ausgehändigt.

- 3.7 Ehrungen für Schiedsrichter unterliegen der Schiedsrichterordnung. Anträge für derartige Ehrungen werden an den Schiedsrichterwart eingereicht, der den Antrag mit entsprechender Beurteilung an den Vorstand des BVH weiterreicht.

§ 4 EHRUNGEN FÜR LANGJÄHRIGE MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Treueurkunden für langjährige Mitgliedschaft.
 - 4.1.1 Vereinen kann für 30-, 50-, 75- und 100-jähriger Mitgliedschaft innerhalb des Verbandes eine Treueurkunde verliehen werden.

4.2 Ehrenabzeichen

- 4.2.1 Einzelpersonen als Mitglied innerhalb des BVH kann für 25-jährige Mitgliedschaft das Ehrenabzeichen nach § 3.3.2 in Bronze verliehen werden.
- 4.2.2 Einzelpersonen als Mitglied innerhalb des BVH kann für 40-jährige Mitgliedschaft das Ehrenabzeichen nach § 3.3.3 in Silber verliehen werden.
- 4.2.3 Einzelpersonen als Mitglied innerhalb des BVH kann für 50-jährige Mitgliedschaft das Ehrenabzeichen nach § 3.3.4 in Gold verliehen werden.
- 4.2.4 Anträge auf Ehrung langjähriger Mitgliedschaft werden von den Vereinen an den BVH-Vorstand eingereicht. Der BVH-Vorstand veranlasst die Ehrung und reicht gegebenenfalls den Antrag weiter an die DBU.

§ 5 EHRUNGEN VON SPORTLERN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

- 5.1 Ehrenabzeichen für Sportler und deren besonderer Leistungen außerhalb des Landesverbandes können in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden. Hierbei sollen die Erfolge auf nationaler Ebene und deren Häufigkeit honoriert werden.
- 5.2 Der Antrag der vom BVH-Vorstand kommt, wird an den Sportausschuss zur Entscheidung weitergereicht. Der Sportausschuss entscheidet über Verleihung und Grad der Ehrung.
- 5.3 Über die Verleihung wird dem Empfänger eine Urkunde ausgehändigt.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Ehrenordnung tritt am 21.09.2007 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.